

# Merkblatt Feuerungsanlagen

gem. Stmk. Feuerungsanlagenengesetz 2016 idF LGBl. Nr. 26/2019  
und Stmk. BauG idF LGBl. Nr. 11/2020

## Wesentliche Änderungen von Feuerungsanlagen

- Kesseltausch
- Brennertausch
- Einsatz eines neuen Brennstoffes
- Änderung der Nennwärmeleistung

## Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen (Wärmeleistung bis 400 kW) – Nachweise

1. Prüfbericht der Serie (Typenprüfung) als Nachweis der Einhaltung von
  - a. Emissionsgrenzwerten und
  - b. Mindestwirkungsgraden(Prüfbericht muss von einer akkreditierten Stelle eines EU-Mitgliedsstaates stammen)
2. Technische Dokumentation, umfasst folgende Bestandteile
  - a. Betriebs- und Wartungsanleitung
  - b. Nummer des Prüfberichts, Ausstellungsdatum, zugelassene Stelle
  - c. Angabe der Emissionswerte und des Wirkungsgradesund muss vom Verfügungsberechtigten aufbewahrt werden.
3. Typenschild an der Anlage (im vereinfachten Verfahren nicht nachzuweisen, bestätigt Übereinstimmung mit og. Vorschriften)

zusätzlich bei Anlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

4. Konformitätserklärung (bescheinigt dem Hersteller, dass Anlage der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entspricht → Wirkungsgrade für flüssige/gasförmige Brennstoffe) = CE-Kennzeichnung direkt an der Anlage

## Errichtung, Änderung, Erweiterung von Feuerungsanlagen ist...

- bei Nennwert bis 8kW **meldepflichtig** gem. § 21 Z Stmk. BauG sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen vorliegen; der Behörde mitzuteilen;
- bei Nennwert zwischen 8kW und 400 kW **baubewilligungspflichtig vereinfachten Verfahren** gem. § 20 Z 2 lit h Stmk. BauG
- bei Nennwert über 400 kW **baubewilligungspflichtig** gem. § 19 Z 4 Stmk. BauG